



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 U 41/22 = 6 O 734/20 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wolff, die Richterin am Oberlandesgericht Neuhausen und den Richter am Amtsgericht Dr. Hoffmann

am 26.06.2023 beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen
– 6. Zivilkammer – vom 06.10.2022 (Gesch.-Nr. 6 O 734/20) wird
durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 7.820,73 € festgesetzt.

Gründe

Die Berufung der Klägerin war gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf den Inhalt der Beschlüsse des Senats vom 19.04.2023 und vom 14.06.2023 Bezug genommen, dem die Klägerin nicht entgegengetreten ist. Ihre Ausführungen in dem Schriftsatz vom 23.06.2023 enthalten gegenüber dem bei Beschlussfassung bereits berücksichtigten Klägervortrag keine neuen entscheidungserheblichen Aspekte. Der Senat verbleibt auch unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme dabei, dass die Klägerin auf die Nachfrage der Beklagten vom 19.06.2019 nicht wider besseres Wissen hätte antworten dürfen, ihr sei von einem Vorschaden nichts bekannt gewesen. Im Gegenteil hätte sie sich – spätestens – auf diese Nachfrage beim Voreigentümer über das Ausmaß der Vorschäden erkundigen müssen. Sofern sie selbst – nach eigenen Angaben – kein Interesse am Ausmaß der vom Verkäufer angegebenen Vorschäden gehabt haben sollte, war sie jedenfalls im Verhältnis zur Beklagten zu deren ordnungsgemäßen Angabe verpflichtet.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 S. 2, 711, 713 ZPO.

Wolff

Neuhausen

Dr. Hoffmann



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 U 41/22 = 6 O 734/20 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

1,

gegen

0

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wolff, die Richterin am Oberlandesgericht Neuhausen und den Richter am Amtsgericht Dr. Hoffmann

am 19.04.2023 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen – 6. Zivilkammer - vom 06.10.2022 durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit, hierzu bis zum **10.05.2023** schriftsätzlich Stellung zu nehmen (§ 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt Leistungen aus einem Kaskoversicherungsvertrag nach einem Diebstahl von Fahrzeugteilen.

Die Klägerin unterhielt bei der Beklagten eine Vollkaskoversicherung für ein Fahrzeug Marke BMW, Modell 335 D Coupé, amtl. Kennzeichen _____ 9. Die Erstzulassung des Fahrzeugs war am 17.04.2009. Die Laufleistung des Fahrzeugs belief sich im Januar 2019 auf 220.000 km.

Nach dem als Anlage K1 vorgelegten Kaufvertrag vom 22.11.2018 hatte die Klägerin dieses Fahrzeugs am gleichen Tag zu einem Preis von 18.500 Euro erworben. Im Kaufvertragsformular (Anlage K1, Bl. 4 d.A.) ist in der Spalte „Der Verkäufer erklärt:“ angekreuzt „Das Fahrzeug hat folgende Vorschäden:“. Weiterer Text findet sich in dieser Zeile nicht.

Die Klägerin zeigte gegenüber der Beklagten einen Diebstahl von Kraftfahrzeugteilen in der Nacht vom 12. auf den 13. Januar 2019 an. Am 14. Januar erstellte die Polizei anhand der Angaben der Klägerin eine Strafanzeige, in der sie festhielt, dass die Teile augenscheinlich fachmännisch ausgebaut worden seien und dass die Klägerin ausdrücklich auf die Veranlassung einer Spurensuche verzichtet habe.

Daraufhin besichtigte am 15.01.2019 ein von der Beklagten entsandter Gutachter, der Zeuge _____, das Fahrzeug und erstellte unter dem 17.01.2019 ein Gutachten (Anlage BI). Er ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 18.098,28 € brutto.

Die Beklagte stellte Nachforschungen an und bat die Klägerin um Nachweis der durch den Voreigentümer vorgenommenen Reparaturarbeiten nach einem offenbar ähnlichen Schadensfall. Die Klägerin legte daraufhin eine Rechnung des Voreigentümers vom 12.11.2018 (Anlage K6, Blatt 14 der Akte) über Reparaturkosten in Höhe von 8.469,42 € vor.

Mit Schreiben vom 19.06.2019 (Anlage K7, Blatt 15 der Akte, entspricht Anlage B5) stellte die Beklagte der Klägerin diverse Nachfragen. Mit Schreiben vom 08.07.2019 (Anlage B4) wies sie insbesondere darauf hin, dass wegen der Vorschäden zur Feststellung des Wiederbeschaffungswertes die entsprechenden Reparaturenachweise zu den durchgeführten

Instandsetzungsarbeiten benötigt würden. Die Klägerin beantwortete die Fragen handschriftlich auf der Rückseite des Schreibens vom 19.06.2019 (Anlage B5, Blatt 15 Rückseite der Akte). Dabei gab sie u.a. an, Vorschäden am Fahrzeug seien ihr nicht bekannt.

Das Fahrzeug veräußerte die Klägerin unrepariert für 5.200,00 Euro.

Wegen der Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes und der gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils verwiesen.

Das Landgericht Bremen, 6. Zivilkammer, hat die Klage abgewiesen. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin im Rahmen der Anzeige und Aufklärung des Vorfalles Obliegenheiten verletzt habe und die Beklagte dadurch nach den Versicherungsbedingungen (Ziffer E 2.1. AKB entsprechend § 28 VVG) leistungsfrei geworden sei. Denn die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch die Klägerin scheitere vorliegend jedenfalls daran, dass die Klägerin die sach- und fachgerechte Reparatur des maßgeblich die gleichen Teile betreffenden Vorschadens nicht ausreichend dargelegt und bewiesen habe. Auf die Entscheidungsgründe wird ergänzend verwiesen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung, mit der die Klägerin ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt, wendet sich die Klägerin gegen die Annahme des Landgerichts, die Klägerin habe die fachgerechte Reparatur der Vorschäden nicht hinreichend dargelegt und nicht bewiesen. Was vor der Besitzzeit des Geschädigten mit dem Fahrzeug geschehen sei, sei dem Geschädigten regelmäßig unbekannt und liege außerhalb seiner Wahrnehmungen. Ihm aufzuerlegen, Vorfälle, die Jahre zurückliegen, vollständig aufzuklären und den Beleg für jede einzelne Reparatur bis ins Detail zu verlangen, überspanne die Anforderungen. Die Klägerin habe vorgetragen und in ihrer persönlichen Anhörung auch bestätigt, dass das Fahrzeug weder bei Ankauf noch danach bis zum streitgegenständlichen Vorfall Auffälligkeiten gezeigt habe, keine Vorschäden aufgewiesen habe und vollständig und intakt gewesen sei. Auch der vernommene Zeuge Ögün habe dieses bestätigt. Des Weiteren habe sie vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass das Fahrzeug von dem angestellten Gutachter der Beklagten selbst untersucht worden sei und Vorschäden nicht festgestellt worden seien. Die Klägerin sei damit ihrer Darlegungs- und Beweislast bei dem hier streitgegenständlichen Sachverhalt entgegen der Auffassung des Landgerichts nachgekommen. Das Landgericht habe auch hinreichende Anhaltspunkte für eine Schätzung der Höhe des Schadens gehabt, aber eine Schätzung der Schadenshöhe unterlassen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

Der Senat ist einstimmig zu der Überzeugung gelangt, dass die Berufung offensichtlich unbegründet ist und daher keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Eine Entscheidung durch Urteil unter Zulassung der Revision ist auch nicht gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder zur Fortbildung des Rechts bzw. zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Schließlich ist auch eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zurecht insgesamt abgewiesen. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Entgegen der Darstellung im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils dürfte die Frage, ob die Klägerin auch Eigentümerin des Fahrzeugs gewesen ist, allerdings nicht unstrittig sein. Denn die Beklagte hat erstinstanzlich bestritten, dass die Klägerin Eigentümerin des Fahrzeugs sei (vgl. Klageerwiderung vom 16.09.2020, Bl. 34 f. d.A.). Die Beklagte hat ebenso bestritten, dass die Klägerin über die erforderlichen Mittel der Kaufpreiszahlung in Höhe von 18.500 Euro in bar verfügt habe und diese Zahlung geleistet habe. Die Klägerin hat hierzu lediglich in der Replik (Bl. 43 d.A.) vorgetragen, sie habe eine Zahlung geleistet, was sich aus der Unterschrift des Verkäufers im Kaufvertragsformular ergebe und hat für die Zahlung Zeugenbeweis des Verkäufers Enes Ibis angeboten.

Letztlich kann diese Frage aber dahingestellt bleiben. Der Senat braucht auch nicht zu entscheiden, ob die zur Darlegung der ordnungsgemäßen Reparatur eines Vorschadens entwickelten Grundsätze in einem Fall gelten, in dem der fragliche – zu einem großen Teil übereinstimmende – Vorschaden nur drei Monate vor dem Versicherungsfall und ca. einen Monat vor dem Erwerb des Fahrzeugs durch den Versicherungsnehmer bzw. eine andere Person, von einem Bekannten, eingetreten ist. Darauf kommt es ebenfalls nicht an, denn jedenfalls ist die Beklagte leistungsfrei wegen arglistiger Täuschung der Klägerin gegenüber der Beklagten.

Der Versicherer ist bei vorsätzlicher Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit leistungsfrei, wenn der Vertrag dies bestimmt, § 28 Abs. 2 S. 1 VVG. Wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat, kommt es auf die Kausalität der Obliegenheitsverletzung für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers nicht an, § 28 Abs. 3 S. 2 VVG.

Eine arglistige Täuschung setzt eine Vorspiegelung falscher oder ein Verschweigen wahrer Tatsachen gegenüber dem Versicherer zum Zweck der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums voraus. Der Versicherungsnehmer muss vorsätzlich handeln, indem er bewusst und willentlich auf die Entscheidung des Versicherers einwirkt (BGH, Beschluss vom 4. 5. 2009, IV ZR 62/07, VersR 2009, 968, beck-online). Eine Bereicherungsabsicht des Versicherungsnehmers ist dabei nicht erforderlich. Es reicht aus, dass der Versicherungsnehmer einen gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck verfolgt, etwa indem er Schwierigkeiten bei der Durchsetzung berechtigter Deckungsansprüche ausräumen will und weiß, dass sein Verhalten den Versicherer bei der Schadensregulierung möglicherweise beeinflussen kann (BGH, Urteil vom 21.11.2012, IV ZR 97/11, VersR 2013, 175, beck-online). Es genügt hierfür, etwa Beweisschwierigkeiten vermeiden, die Regulierung beschleunigen, nicht „unnötig Sand ins Getriebe“ der Regulierung bringen oder allgemein auf die Entscheidung des Versicherers Einfluss nehmen zu wollen (BeckOK VVG/Marlow, 18. Ed. 01.02.2023, VVG § 28 Rn. 201 m. w. N.).

So liegt der Fall hier. Die Beklagte ist jedenfalls vollständig leistungsfrei wegen arglistiger Verletzung der der Klägerin obliegenden Aufklärungspflichten gem. § 28 VVG i.V.m. Ziffer E.2.1, E.2.2. AKB.

Es ist unstreitig, dass das Fahrzeug Vorschäden aufwies. Dies ergibt bereits aus dem Kaufvertrag, wo die Frage der Vorschäden bejaht wird, ohne dass dort konkrete Vorschäden aufgelistet werden.

Der Klägerin war daher sehr wohl bekannt, dass das Fahrzeug Vorschäden aufwies. Sie mag diese repariert und daher den Zustand als „ordnungsgemäß“ empfunden haben, aber dennoch waren ihr aus dem Kaufvertrag Vorschäden bekannt. Die Antwort der Klägerin war daher nachweislich falsch.

Ziff. E.1.3 AKB verpflichtet den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dazu, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann, insbesondere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf jeden Umstand, der zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann, soweit dem Versicherungsnehmer nichts Unbilliges zugemutet wird (vgl. BGH NJW 2015, 949). Dazu gehört unzweifelhaft die Pflicht, den Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig über solche Umstände zu informieren, die für die Höhe des Schadens von Bedeutung sind. Es ist allgemein anerkannt, dass Fragen des

Versicherers nach Vorschäden zur Aufklärung sachdienlich und vom Versicherungsnehmer richtig und vollständig zu beantworten sind (vgl. nur BGH, Urteil vom 5. Dezember 2001 - IV ZR 225/00, VersR 2002, 173). Denn frühere Schäden können den Marktwert eines Fahrzeugs selbst dann beeinflussen, wenn sie vollständig repariert sind (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2001 - IV ZR 225/00, VersR 2002, 173). Die Klägerin war deswegen verpflichtet, gegenüber der Beklagten auf den aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Vorschaden hinzuweisen.

Diese Pflicht besteht auch dann, wenn zugunsten der Klägerin unterstellt wird, es habe ein vollständig reparierter Vorschaden vorgelegen. Die Klägerin hat diese Pflicht arglistig verletzt, indem sie wahrheitswidrig gegenüber der Beklagten angab, ihr sei kein Vorschaden bekannt gewesen.

Es kann daher somit dahingestellt bleiben, ob der Anspruch der Klägerin in voller Höhe auch daran scheitert, dass die Klägerin die vollständige und fachgerechte Reparatur der Vorschäden nicht hinreichend dargelegt habe. Gleiches gilt für die Frage, ob auch ohne Nachweis der Reparatur von Vorschäden ein Ersatzanspruch dann bestehen könnte, wenn und soweit bestimmte abgrenzbare Schäden durch das Schadensereignis verursacht worden sind (eingehend dazu: OLG Bremen, NJW-RR 2021, 1468, 1472). Nach dem oben Gesagten kommt es auf diese Fragen insgesamt nicht an, da ein Anspruch der Klägerin jedenfalls wegen arglistiger Täuschung der Beklagten insgesamt ausgeschlossen ist.

III.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt der Senat aus Kostengründen die Rücknahme des Rechtsmittels nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Wolff

Neuhausen

Dr. Hoffmann



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 U 41/22 = 6 O 734/20 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

an,

Prozessbevollmächtigte:

F

Klägerin,

1

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wolff, die Richterin am Oberlandesgericht Neuhausen und den Richter am Amtsgericht Dr. Hoffmann

am 14.06.2023 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt weiterhin, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen – 6. Zivilkammer - vom 06.10.2022 durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Klägerin erhält erneut Gelegenheit, hierzu bis zum **06.07.2023** schriftsätzlich Stellung zu nehmen (§ 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Gründe:

I.

Der Senat hat die Klägerin mit Hinweisbeschluss vom 19.04.2023 darauf hingewiesen, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg bietet und der Senat beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunächst vollumfänglich auf diesen Beschluss Bezug.

Im Hinweisbeschluss vom 19.04.2023 hat der Senat es offengelassen, ob ein Anspruch der Klägerin daran scheitert, dass eine fachgerechte Reparatur der unstreitigen Vorschäden vorliegend nicht dargelegt worden ist. Denn der Senat war zu der Überzeugung gelangt, die Klägerin habe arglistig ihre Obliegenheiten gegenüber der Beklagten verletzt, indem sie wahrheitswidrig gegenüber der Beklagten angab, ihr sei kein Vorschaden bekannt gewesen.

Mit Schriftsatz vom 10.05.2023 hat die Klägerin hierzu Stellung genommen und die Schadensanzeige vom 23.01.2018 (Anlage K11) zur Akte gereicht, zu der die Beklagte bisher noch nicht Stellung genommen hat. Entscheidend für die Beurteilung der Arglist gemäß Abschnitt E 2.2 der AKB (entspricht § 28 Abs.3 S.2 VVG) ist jedoch, dass die Klägerin im Anschluss an diese Schadensanzeige auf ausdrückliche Nachfrage der Beklagten in deren Schreiben vom 19.06.2019 unter Ziff.3) antwortete „Mir war von *einem* Vorschaden nichts bekannt“ (Anl. K 7 Bl.15 Rs. d.A., offensichtlich identisch mit: Anlage B 5 Rs. zum Schriftsatz der Beklagten vom 16.09.2020). Diese Angabe war im Hinblick auf die Angaben im Kaufvertrag vom 22.11.2018 schlicht falsch. Die Klägerin hat damit ihre Obliegenheit zur wahrheitsgemäßen Angabe verletzt. Auch wenn die Klägerin – ihren eigenen Angaben nach – im Zeitpunkt des Kaufs kein Interesse an der Art der Vorschäden gehabt haben sollte, so war sie – spätestens - auf die Nachfrage der Beklagten verpflichtet, sich bei dem Voreigentümer genauer über die ihr offenbaren Vorschäden zu erkundigen. Der Senat lässt es an dieser Stelle ausdrücklich offen, ob eine solche Pflicht nicht sogar bereits bei Erstellung der Schadensanzeige, insbesondere vor der Begutachtung durch den Sachverständigen der Beklagten bestanden hätte.

Aus den im Beschluss vom 19.04.2023 (§. 5/6) genannten Gründen lag in dieser falschen Angabe ein arglistiges Verschweigen von Tatsachen. In dem Verschweigen der Vorschäden liegt angesichts des späteren Verkaufs des Fahrzeugs eine erhebliche Beeinträchtigung der Schadensfeststellung (s.u.).

II.

Ergänzend weist der Senat nunmehr auch darauf hin, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, weil das Landgericht zutreffend erkannt hat, dass die Reparatur der Vorschäden nicht dargelegt worden ist und auch eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO vorliegend unmöglich ist.

Auch insoweit ist eine Entscheidung durch Urteil unter Zulassung der Revision nicht gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder zur Fortbildung des Rechts bzw. zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil es sich auch insoweit um eine Tatsachenentscheidung in einem Einzelfall handelt. Schließlich ist auch eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

1.

Rechnet der Geschädigte – wie hier die Klägerin – auf der Grundlage eines (Privat-) Gutachtens, das einen wirtschaftlichen Totalschaden ausweist, den (Netto-) Wiederbeschaffungsaufwand fiktiv ab, gilt es zu beachten, dass sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch der Restwert von Vorschäden beeinflusst sein können. Grundsätzlich vermag im Fall von Vorschäden der Geschädigte mit dem späteren Schadensereignis kompatible Schäden dann ersetzt verlangen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gem. § 287 ZPO auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Dazu muss der Geschädigte insbesondere im Fall von Schadensüberlagerungen den Umfang des Vorschadens und gegebenenfalls dessen Reparatur belegen, da sich der Ersatzanspruch lediglich auf den Ersatz derjenigen Kosten erstreckt, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustands erforderlich sind (OLG Düsseldorf VersR 2017, 1032 = BeckRS 2017, 104786). Im Rahmen einer Schadensersatzklage trägt der Geschädigte darüber hinaus die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der von ihm behauptete, auf das Gutachten eines Sachverständigen gestützte Wiederbeschaffungswert zutrifft (OLG Saarbrücken, NJW-RR 2022, 964 Rn. 17, beck-online).

Hierzu muss der Geschädigte erstens darlegen und gegebenenfalls beweisen, ob und in welchem Umfang Schäden (abgrenzbar) auf den in Rede stehenden Schadensfall und nicht etwa auf den Vorschadensfall zurückzuführen sind. Zweitens muss er darüber hinaus Art und Umfang der Beseitigung von Vorschäden darlegen und gegebenenfalls beweisen, weil ohne detaillierte Kenntnis über den Umfang des Vorschadens und seine gegebenenfalls erfolgte Reparatur der aktuelle Wiederbeschaffungswert nicht bestimmt werden kann. Denn in Bezug auf den Wiederbeschaffungswert ist die Schätzung eines aktuellen Werts ohne detaillierte Kenntnis vom Umfang etwaiger Vorschäden und deren Reparatur nicht möglich (OLG Bremen, NJW-RR 2021, 1468 Rn. 29, beck-online). Der Geschädigte kann hier seiner Darlegungslast nicht durch Vorlage eines Privatgutachtens nachkommen, wenn dem Sachverständigen die Vorschäden nicht offengelegt worden sind (OLG Bremen, aaO).

2.

Gemessen an diesen Maßstäben hat das Landgericht zutreffend darauf erkannt, dass weder die ordnungsmäße Reparatur des Vorschadens von der Klägerin hinreichend dargelegt worden ist noch Tatsachen für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO unter Berücksichtigung der Vorschäden vorliegen.

a)

Die Klägerin schätzt den Wiederbeschaffungswert anhand der Ermittlungen des von der Beklagten beauftragten Gutachters Hassing. Eine Schadensberechnung auf der Grundlage der Ermittlungen des Gutachters Hassing ist vorliegend jedoch nicht möglich. Denn die Klägerin hat den Gutachter Hassing nicht über das Vorhandensein der ihr bekannten Vorschäden informiert. Fehlt geht die Klägerin in der Annahme, der Gutachter habe etwaige Vorschäden zu ermitteln, sondern die Klägerin war gehalten, die ihr bekannten und vermeintlich fachgerecht reparierten Vorschäden gegenüber dem Gutachter Hassing offenzulegen. Dies hat sie nicht getan. Auch deshalb ist das Gutachten des Gutachters Hassing nicht zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes bzw. des Restwertes heranzuziehen.

Dem Gutachten vom 17.01.2019 (Anlage B1), auf den sich die Berechnung der Schadenshöhe durch die Klägerin stützt, liegt daneben die Annahme zugrunde, das Fahrzeug sei mit Originalteilen vollständig und fachgerecht repariert worden. Die zum Nach-

weis der Reparatur durch den Vorbesitzer Samet Ibis zur Akte gereichte Rechnung der Firma H&K Autotechnik, Hamburg, vom 12.11.2018 (Anlage K6, Bl. 14 d.A.), weist indes nicht aus, dass Originalteile in das Fahrzeug eingebaut worden sind.

b)

Eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO kommt nur bei Vorliegen hinreichender greifbarer Tatsachen in Betracht, da auch § 287 ZPO eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens grundsätzlich nicht zulässt, auch nicht in Form der Schätzung eines Mindestschadens (BGH NJW 2020, 393; OLG Bremen, aaO). Die für eine Schätzung erforderlichen Tatsachen sind nicht vorgetragen und sie können ohnehin nicht (mehr) bewiesen werden, da das Fahrzeug von der Klägerin veräußert worden sein soll.

III.

Da die Berufung unverändert keine Aussicht auf Erfolg hat, legt der Senat erneut aus Kostengründen die Rücknahme des Rechtsmittels nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Wolff

Neuhausen

Dr. Hoffmann